

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2024

Nr. 2024/482

## Einheitsbezug: Genehmigung der Leistungsvereinbarung der reformierten Kirchgemeinde Lüsslingen sowie Anordnung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2025

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt. Im Rahmen dieses Auftrages hat das Kantonale Steueramt das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) wurde das Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» des Kantonalen Steueramtes genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen. Insgesamt haben sich 18 Einwohnergemeinden und 30 Kirchgemeinden entschieden, per 1. Januar 2024 den Einheitsbezug einzuführen. Die jeweiligen Leistungsvereinbarungen wurden mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2022/1574 vom 24. Oktober 2022, Nr. 2022/1752 vom 22. November 2022 sowie Nr. 2022/1815 vom 29. November 2022 genehmigt.

Während heute zwar die Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt vorgenommen wird, sind für den Bezug der direkten Gemeindesteuern stets die Gemeinden zuständig. Im Einheitsbezug hingegen erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Das Kantonale Steueramt regelt den Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften.

Für die Gemeinden ist der Einheitsbezug freiwillig, d.h. es ist ihnen überlassen, ob sie den Bezug ihrer Steuern weiterhin selbständig durchführen wollen. Entscheiden sie sich für den Einheitsbezug, schliessen sie hierzu mit dem Regierungsrat einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (Leistungsvereinbarung) ab. Grundlage der Leistungsvereinbarung bildet § 256<sup>bis</sup> StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) sowie die Steuerverordnung Nr. 23 (RRB Nr. 2022/1244). Die Leistungsvereinbarung fasst die in der Steuerverordnung Nr. 23 geregelten Grundlagen zusammen und bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen der Einheitsbezug für die einzelne Gemeinde eingeführt werden soll.

#### 1.2 Unterzeichnete Leistungsvereinbarungen

Einige Gemeinden haben sich für eine Einführung des Einheitsbezugs per 1. Januar 2025 entschieden. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1787 vom 31. Oktober 2023 wurden hierfür die Leistungsvereinbarungen von drei Einwohnergemeinden und zwei Kirchgemeinden genehmigt.

Im Nachgang zum erwähnten Regierungsratsbeschluss hat die reformierte Kirchgemeinde Lüsslingen ebenfalls eine unterzeichnete Leistungsvereinbarung eingereicht. Damit liegt auch für diese Gemeinde das Einverständnis vor, die Steuern des Staates und der Gemeinde gemeinsam zu beziehen. Somit kann der Regierungsrat nach § 256<sup>bis</sup> Abs. 1 StG diese Leistungsvereinbarung

genehmigen und den Einheitsbezug für die betroffene Gemeinde anordnen. Er ermächtigt den Chef des Kantonalen Steueramtes zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung.

### 1.3 Weiteres Vorgehen

Die genehmigte und beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Gemeinde zur Revision ihres Gemeindesteuerreglements. Dieser nächste Schritt ist notwendig, um auch auf kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2025 zu schaffen. Anschliessend nimmt das Kantonale Steueramt die notwendigen Anpassungen am Informatiksystem sowie die weiteren Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten vor, damit der Einheitsbezug per 1. Januar 2025 eingeführt werden kann. Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung sowie die Anordnung des Einheitsbezuges erfolgen unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr revidiertes Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2024 beschlossen hat.

## 2. Beschluss

- 2.1 Die eingereichte Leistungsvereinbarung wird genehmigt.
- 2.2 Gestützt auf § 256<sup>bis</sup> Abs. 1 StG wird für die reformierte Kirchgemeinde Lüsslingen der Einheitsbezug per 1. Januar 2025 angeordnet, unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2024 beschlossen hat.
- 2.3 Der Chef des Steueramtes Kanton Solothurn wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechende Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilagen

Beilage: Leistungsvereinbarung reformierte Kirchgemeinde Lüsslingen

## Verteiler (Versand durch Steueramt)

Finanzdepartement  
Steueramt  
Reformierte Kirchgemeinde Lüsslingen